

Darlehensvertrag im Rahmen der Konzernfinanzierung gemäß § 122a des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

zwischen dem: Landkreis Aurich
Fischteichweg 7 – 13
26603 Aurich

vertreten durch: den Landrat, Herrn Olaf Meinen
(nachfolgend auch Kreditgeber genannt)

und der: MVZ Aurich-Norden GmbH
Wallinghausener Straße 8 – 12
26603 Aurich

vertreten durch: den Geschäftsführer, Herrn Thomas Hippen
(nachfolgend auch Kreditnehmerin genannt)

Präambel

(1) Mit der Einführung des § 122a NKomVG zum 01.02.2025 ist es Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht vollständig in Anspruch genommen haben, gestattet, in Höhe des Differenzbetrages für ihre Eigengesellschaften unter beherrschendem Einfluss Konzernliquiditätskredite aufzunehmen und zu bewirtschaften. Die Kreditvergabe ist möglich, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung ihren Liquiditätsbedarf dargelegt hat und die Prüfung der wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass das Unternehmen oder die Einrichtung die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllen werden.

(2) Darüber hinaus dürfen Kommunen nach § 122a Abs. 2 NKomVG im Ausnahmefall auch dann einen Konzernliquiditätskredit für Unternehmen und Einrichtungen, die sich in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG genannten Bereichen wirtschaftlich betätigen, aufnehmen und bewirtschaften, wenn dadurch der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 NKomVG überschritten wird. Dies setzt voraus, dass das begünstigte Unternehmen oder die begünstigte Einrichtung ohne die Weiterleitung des Kreditbetrages den Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht oder vollständig nachkommen kann und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass das Unternehmen oder die Einrichtung unter Inanspruchnahme des Kredits die wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortsetzen kann.

(3) Der Kreistag des Landkreises Aurich hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 beschlossen, der MVZ Aurich-Norden GmbH einen Konzernliquiditätskredit gem. § 122a Abs. 2 NKomVG zu gewähren. Die Anzeige beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erfolgte am **XX.XX.2025**.

§ 1 Rechtlicher Hintergrund

(1) Die im Rahmen der Konzernfinanzierung seitens des Kreditgebers vergebenen Kredite erfolgen nur innerhalb des Konzerns Landkreis Aurich an Gesellschaften, die vom Konzernprivileg nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) erfasst werden. Für die an der Konzernfinanzierung beteiligten Gesellschaften fungiert der Kreditgeber bereits als Eigenkapitalgeber. Bei der Kreditnehmerin handelt es sich um ein Unternehmen, welches Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens im Sinne des § 136 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NKomVG erbringt.

(2) Die Bereitstellung von Liquidität im Rahmen der Konzernfinanzierung erfolgt entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf der Kreditnehmerin. Der Landkreis Aurich tritt dabei als unmittelbarer Kreditnehmer gegenüber dem Kreditinstitut auf und gibt das aufgenommene Darlehen an die Beteiligungsgesellschaft weiter.

Dadurch nimmt der Kreditgeber eine Zwischenstellung zwischen dem jeweiligen Finanzierungsinstitut und seiner Beteiligungsgesellschaft ein.

(3) Diese Liquiditätszuführung des Kreditgebers zugunsten seiner privatrechtlichen Beteiligungen im Rahmen der Konzernfinanzierung ist als öffentliche finanzielle Maßnahme anzusehen, die auch in der freien Marktwirtschaft unter betriebswirtschaftlichen Bedingungen stattfindet. Bei der Kreditvergabe im Rahmen der Konzernfinanzierung nach § 122a NKomVG handelt es sich ausdrücklich nicht um eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), da die Kreditnehmerin durch Betrauungsakt vom 18.03.2025 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DawI“) gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 3, 4, 5 des Beschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betraut wurde.

§ 2 Darlehen

(1) Der Kreditgeber stellt der Kreditnehmerin ein Darlehen in Höhe von maximal 2.000.000,00 Euro (in Worten: Zweimillionen Euro) im Rahmen der Konzernfinanzierung gem. § 122a Abs. 2 NKomVG zur Verfügung.

(2) Der Laufzeitbeginn des Darlehens wird auf den **01.06.2025** festgelegt. Der Darlehensbetrag wird in Teilbeträgen nach schriftlicher Bedarfsmeldung durch die Kreditnehmerin auf das Konto der Kreditnehmerin bei der Sparkasse Aurich-Norden, IBAN DE51 2835 0000 0145 0436 ausgezahlt. Das Laufzeitende wird mit der vollständigen Rückführung des Darlehensbetrages an den Darlehensgeber erreicht.

(3) Das Darlehen ist spätestens am **31.05.2026** endfällig zu tilgen. Sondertilgungen sind nach vorheriger Absprache mit dem Kreditgeber möglich.

Kommentiert [K1]: Vertragsinhalte, wie z.B. Laufzeitbeginn, Tilgungszeitpunkt, Zinssatz, Zinsberechnungsmethode und Kündigungsmodalitäten können erst endgültig vereinbart werden, wenn die Kreditausschreibung des Landkreises erfolgt ist und die Konditionen des Darlehensvertrages zwischen dem Landkreis und dem Finanzdienstleistungsinstitut bekannt sind. Die noch zu ändernden Vertragsinhalte sind nachfolgend gelb hervorgehoben.

§ 3 Zinsen

(1) Das Darlehen wird ab dem **01.06.2025** mit **4,40% p.a.** verzinst. Diese Konditionen entsprechen denjenigen, die der Kreditgeber seinerseits für das aufgenommene Darlehen mit dem Finanzdienstleistungsinstitut vereinbart hat. Die Konditionen dieses Vertrages sind an den Vertrag zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut gebunden und ändern sich automatisch, wenn sich die Konditionen des Darlehensvertrages zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut ändern.

(2) Die Zinsen werden, in Anlehnung an den Darlehensvertrag zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut, nach der **Eurozinismethode** berechnet. Dies bedeutet eine taggenaue Berechnung nach Kalendertagen auf der **Basis act/360**.

(3) Die **vierteljährlichen** Zinsraten sind, in Anlehnung an den Darlehensvertrag zwischen dem Kreditgeber und dem Finanzdienstleistungsinstitut, nachträglich, erstmals am **30.06.2025, im Übrigen zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12.** eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Rechnungstellung

(1) Zu den **vierteljährlichen** Fälligkeitsterminen der **Zinszahlungen** erfolgt jeweils eine gesonderte Rechnungsstellung der fälligen Zinsbeträge seitens des Kreditgebers. Die Zahlung der fälligen Raten durch die Kreditnehmerin erfolgt ausschließlich per Banküberweisung auf das Konto des Kreditgebers, IBAN: DE73 2835 0000 0000 0900 27, BIC: BRLADE21ANO. Die Überweisung ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Kreditgeber spätestens am Fälligkeitstermin über den überwiesenen Betrag verfügen kann.

(2) Sofern die Fälligkeit auf einen Wochenend- oder Feiertag fällt, verschiebt sich diese auf den nächsten Bankarbeitstag (i. d. R. der nächste Werktag).

§ 5 Zahlungsverzug

(1) Leistet die Kreditnehmerin zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die Zins- und Tilgungsbeträge nicht wie vereinbart, so ist dem Kreditgeber eine entsprechende Einzugsermächtigung für das Belastungskonto der Kreditnehmerin zu erteilen, um einen weiteren Zahlungsverzug zu vermeiden.

(2) Unbeschadet dessen behält sich der Kreditgeber vor, den entstandenen Verzugsschaden in Rechnung zu stellen.

§ 6 Verwendungszweck

Das Darlehen wird der Kreditnehmerin zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsschwankungen sowie zur Sicherung der laufenden Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Informationsaustausch und Mitwirkungspflicht

Die Kreditnehmerin verpflichtet sich dazu, stets auf Verlangen vollumfänglich über ihre wirtschaftliche Lage Auskunft zu geben. Sofern sich negative Veränderungen oder Abweichungen von der aufgestellten Planung ergeben, hat die Kreditnehmerin den Kreditgeber unverzüglich darüber zu unterrichten. Diese allgemeinen Berichtspflichten nimmt die Kreditnehmerin bereits im Rahmen des Beteiligungsmanagements des Kreditgebers wahr. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, auch speziell aus der Konzernfinanzierung heraus auftretende Fragestellungen bei Bedarf zu beantworten.

§ 8 Kündigungsrechte der Kreditnehmerin

(1) Der Darlehensvertrag kann zum Ablauf des **Quartals** mit einer Kündigungsfrist von **einem Monat** oder durch die vollständige Rückzahlung des Darlehensbetrages inkl. des bis zum Rückzahlungszeitpunkt geschuldeten Zinses durch die Kreditnehmerin gekündigt werden.

(2) Bei einer Kündigung ist das noch ausstehende Restkapital zum Kündigungstermin in einer Summe fällig und an den Kreditgeber zu leisten.

(3) Zusätzlich besteht für die Kreditnehmerin ein ordentliches Kündigungsrecht nach den Bestimmungen des § 489 BGB.

§ 9 Kündigungsrechte des Kreditgebers

(1) Der Kreditgeber ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung einschließlich der Zinsen zu kündigen, insbesondere wenn

- a) das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- b) die Kreditnehmerin mit drei geschuldeten Zinszahlungsraten im Verzug ist,
- c) eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 NKomVG (Betriebs- und Anteilsveräußerungen, Umwandlungen) vollzogen wird.

(2) Eine Kündigung durch den Kreditgeber aus wichtigem Grund ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist von in der Regel 4 Wochen zulässig. Der Kreditgeber behält sich in diesem Fall vor, eine angemessene Entschädigung zu berechnen.

(3) Ohne wichtigen Grund ist der Kreditgeber bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens an diesen Vertrag gebunden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung dies bedacht hätten.

Aurich, den XX.05.2025

Für den Kreditgeber

Für die Kreditnehmerin

Landkreis Aurich
Der Landrat

MVZ Aurich-Norden GmbH
Geschäftsführer